



Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: **Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz**

2023

Schwerin, den 18. Dezember

Nr. 52

INHALT

Seite

Verwaltungsvorschriften, Bekanntmachungen

Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung

- Dritte Verwaltungsvorschrift zur Änderung des Durchführungserlasses zu § 56 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern
Ändert VV vom 13. Dezember 2018
VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 2020 - 23 1070

Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz

- Verwaltungsvorschrift zur Aufhebung der Verwaltungsvorschrift über zuständige inländische öffentliche Stellen in Mecklenburg-Vorpommern zur Aufklärung und Verfolgung von Taten nach § 28 Absatz 1 Satz 1 des Geldwäschegesetzes
Hebt VV vom 12. April 2002 auf
VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 7613 - 1 1073
- Dritte Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift betreffend die Schwerpunktstaatsanwaltschaften zur Bearbeitung von Wirtschaftsstrafsachen
Ändert VV vom 13. April 1993
VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 300 - 1 1074

Oberlandesgericht Rostock

- Beschluss des Präsidiums des Oberlandesgerichts Rostock
Bestimmung der zuständigen Gerichte in Wiederaufnahmeverfahren gemäß § 140a
GVG für das Jahr 2024 1075

Landesamt für innere Verwaltung

- Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure im Land Mecklenburg-Vorpommern
– Herrn Dipl.-Ing. (FH) Friedhelm Bock..... 1076

Stellenausschreibungen 1076

Anlage: Amtlicher Anzeiger Nr. 51/52/2023

Dritte Verwaltungsvorschrift zur Änderung des Durchführungserlasses zu § 56 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern*

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung

Vom 29. November 2023 – II-174-62000-2023/009-005 –

Artikel 1

Der Durchführungserlass zu § 56 der Kommunalverfassung vom 13. Dezember 2018 (AmtsBl. M-V S. 683), der zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 10. November 2021 (AmtsBl. M-V S. 1030) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Zeile unter der Überschrift werden die Wörter „des Ministeriums für Inneres und Europa“ durch die Wörter „des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung“ ersetzt.

2. Der Nummer 3.3 werden folgende Sätze angefügt:

„Daneben ist zu beachten, dass die Gemeinde mit dem Grundstückserwerb eine Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises eingeht, mithin zur Leistung von Investitionsauszahlungen. Dies ist grundsätzlich nur zulässig, wenn der Haushalt eine entsprechende Ermächtigung enthält (maßnahmebezogene Verpflichtungsermächtigung oder einen Auszahlungsansatz). Sofern dies nicht der Fall sein sollte, weil der Haushalt noch nicht beschlossen ist, ist die Zulässigkeit einer solchen Verpflichtung im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung zu prüfen (§ 49 KV M-V). Sofern eine beschlossene, aber noch nicht öffentlich bekannt gemachte Haushaltssatzung keine entsprechende Ermächtigung enthält, soll ein Ergänzungsbeschluss gefasst werden. Verfügt die Gemeinde bereits über eine rechtskräftige Haushaltssatzung, die keinen ausreichenden Auszahlungsansatz zum Erwerb von Grundstücken enthält, ist eine mögliche Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit (§ 14 Absatz 3 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik) und gegebenenfalls weiterführend die Zulässigkeit über- oder außerplanmäßiger Investitionsauszahlungen zu prüfen (§ 50 Absatz 1 und 2 KV M-V). Sollen bisher nicht veranschlagte Auszahlungen für einen einzeln darzustellenden Grundstückserwerb geleistet werden, ist grundsätzlich eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, sofern es sich nicht um geringfügige, unabwiesbare Auszahlungen handelt (§ 48 Absatz 2 Nummer 3, Absatz 3 Nummer 1 KV M-V). Verpflichtungsermächtigungen dürfen mit Zustimmung der Gemeindevertretung ausnahmsweise ohne Ermächtigung durch den Haushaltsplan überplanmäßig oder außerplanmäßig eingegangen werden, wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind und der festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen nicht überschritten wird (§ 54 Absatz 1 Satz 2 KV M-V). Zu beachten ist, dass die Gemeinde bereits mit der Ausübung eines eingeräumten Vorkaufsrechts eine Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises eingeht. In der Regel sind diese Erwerbe nicht planbar. Wenn der Haushalt keine entsprechende Ermächtigung enthält, genügt angesichts der gesetzlichen Frist für die Ausübung des Vorkaufsrechts zunächst eine Entscheidung des nach der Hauptsatzung zuständigen

Organs, die bestimmt, dass zeitnah die haushaltsrechtlichen Grundlagen für den Erwerb geschaffen werden.“

3. Nummer 6.2.2 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe a werden die Wörter „des Erwerbers“ durch die Wörter „der erwerbenden Person“ und die Wörter „der Erwerber“ durch die Wörter „die erwerbende Person“ ersetzt.

- b) In Buchstabe e Satz 2 werden die Wörter „Der Käufer“ durch die Wörter „Die kaufende Person“ ersetzt.

4. In Nummer 6.2.4 Satz 4 werden die Wörter „vom Käufer“ durch die Wörter „von der kaufenden Person“ ersetzt.

5. In Nummer 6.2.5 werden die Wörter „des Verkäufers“ durch die Wörter „der verkaufenden Person“ ersetzt.

6. In Nummer 6.3 Satz 2 wird nach dem Wort „alle“ das Wort „werthaltigen“ eingefügt.

7. Nummer 6.4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 4 werden nach dem Wort „über“ die Wörter „Maklerinnen oder“ eingefügt.

- b) Die Sätze 5 und 6 werden wie folgt gefasst:

„Dabei ist sicherzustellen, dass die Maklerin oder der Makler den Auftrag mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahrnimmt. Soweit die Maklerin oder der Makler Grundstücke zu Kaufpreisen veräußert bekommt, die abzüglich der Maklerprovision den vollen Wert (siehe Nummer 6.4.1) erreichen oder übersteigen, kann von einer Veräußerung zum vollen Wert ausgegangen werden.“

8. Nummer 6.4.1 wird wie folgt geändert:

- a) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) bei bebauten Grundstücken und bei Erbbaugrundstücken durch ein Verkehrswertgutachten des zuständigen Gutachterausschusses für Grundstückswerte oder einer sachverständigen Person, die

- aa) von der Industrie- und Handelskammer für Grundstücks- oder Gebäudebewertung öffentlich bestellt und vereidigt worden ist,

- bb) für diesen Bereich gemäß DIN EN ISO/IEC 17024 zertifiziert worden ist oder

* Ändert VV vom 13. Dezember 2018; VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 2020 - 23

- cc) für ein Sachgebiet (das dem konkret zu bewertenden Grundstück entspricht) öffentlich bestellt und vereidigt worden ist.
- b) In Buchstabe b Doppelbuchstabe cc werden die Wörter „eines freien Sachverständigen“ durch die Wörter „einer freien sachverständigen Person“ ersetzt.
- c) Buchstabe d wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 4 werden nach dem Wort „wenn“ die Wörter „die Gutachterin,“ eingefügt und die Wörter „von ihm“ werden gestrichen.
- bb) In Satz 5 werden nach dem Wort „Gutachten“ die Wörter „der Vertragspartnerin oder“ eingefügt.
9. Nummer 6.4.2 wird wie folgt geändert:
- a) Buchstabe c wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „potentiellen Bieter“ durch die Wörter „potentiell bietenden Personen“ ersetzt.
- bb) In Satz 5 wird das Wort „Interessenten“ durch die Wörter „interessierte Personen“ ersetzt.
- cc) In Satz 7 werden nach dem Wort „tätige“ die Wörter „Investorinnen oder“ eingefügt.
- b) Buchstabe d wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „potentiellen Käufern“ durch die Wörter „potentiell kaufenden Personen“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „der Käufer“ durch die Wörter „die kaufende Person“ und die Wörter „ein privater Verkäufer“ durch die Wörter „eine privat verkaufende Person“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 werden die Wörter „ein privater Verkäufer“ durch die Wörter „eine privat verkaufende Person“ ersetzt.
10. Nummer 6.4.3 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „durch“ die Wörter „eine öffentlich bestellte und vereidigte Versteigererin oder“ eingefügt.
- b) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
- „a) Die Veräußerung eines kommunalen Grundstücks ist auch durch Auktion möglich. Als Auktionatorin oder Auktionator ist eine öffentlich bestellte oder vereidigte Grundstücksversteigererin oder ein öffentlich bestellter oder vereidigter Grundstücksversteigerer einzuschalten, mit dem die Gemeinde einen Vertrag schließt. Das Auktionslimit (Mindestgebot) ist nach Würdigung der Marktsituation und des wirtschaftlichen Interesses der Gemeinde unter Zuhilfenahme der Sachkunde der Auktionatorin oder des Auktionators zu vereinbaren. Das Auktionslimit ist ein Hilfwert, da der volle Wert erst durch die Erteilung des Zuschlags an die höchstbietende Person ermittelt wird.“
- c) In Buchstabe b Satz 1 werden nach den Wörtern „Markteinschätzung mit“ die Wörter „der Auktionatorin oder“ eingefügt.
- d) In Buchstabe c werden die Wörter „den Höchstbietenden“ durch die Wörter „die höchstbietende Person“ ersetzt.
11. In Nummer 6.4.4 wird Buchstabe b wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „der Kaufinteressierte“ durch die Wörter „die kaufinteressierte Person“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „der Erwerber“ durch die Wörter „die erwerbende Person“ ersetzt.
12. In Nummer 6.5.2 im Satz 1 nach der Aufzählung werden die Wörter „der Erbbauberechtigte“ durch die Wörter „die erbbauberechtigte Person“ ersetzt.
13. In Nummer 6.5.3 werden die Wörter „vom Erbbauberechtigten“ durch die Wörter „von der erbbauberechtigten Person“ ersetzt.
14. Nummer 6.6.3 wird wie folgt geändert:
- a) In Buchstabe a Satz 3 werden die Wörter „des Erwerbers“ durch die Wörter „der erwerbenden Person“ ersetzt.
- b) Buchstabe b Satz 5 wird wie folgt gefasst:
- „Diese Unternehmensbewertung kann wegen der zu gewährenden Unabhängigkeit der begutachtenden Person nicht von einer an der Projektbetreuung der Gemeinde beteiligten sachverständigen Person erfolgen.“
- c) Buchstabe c Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Dies wäre insbesondere dann der Fall, wenn nach Mitteilung einer fachkundigen Person (zum Beispiel Steuerberaterin oder Steuerberater, Wirtschaftsprüferin oder Wirtschaftsprüfer) der Wert des Eigenbetriebes oder der Beteiligung in keinem wirtschaftlich vernünftigen Verhältnis zu den Kosten der Begutachtung steht.“
- d) In Buchstabe f werden die Wörter „des Käufers“ durch die Wörter „der kaufenden Person“ und die Wörter „des Verkäufers“ durch die Wörter „der verkaufenden Person“ ersetzt.
- e) In Buchstabe g Satz 2 werden nach dem Wort „tätige“ die Wörter „Investorinnen oder“ eingefügt.
- f) In Buchstabe h werden nach dem Wort „einzelnen“ die Wörter „Bewerberinnen und“ eingefügt.
- g) Buchstabe k wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „des Käufers“ durch die Wörter „der kaufenden Person“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „eines Vertragspartners“ durch die Wörter „einer Vertragspartei“ ersetzt.
 - h) Buchstabe l Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Einsatz professioneller Beratung durch vereidigte Wirtschaftsprüferinnen oder Wirtschaftsprüfer und entsprechend qualifizierte Juristinnen oder Juristen ist bei Vorhaben dieser Art anzuraten, weil die verhandelnden Personen der Verkaufsseite angesichts der Einmaligkeit derart bedeutender Vorgänge in der Regel nicht über die notwendige Erfahrung verfügen dürften.“
 - i) In Buchstabe m wird das Wort „Gemeindevertretern“ durch die Wörter „Mitgliedern der Gemeindevertretung“ ersetzt.
 - j) Im Hinweis nach der Aufzählung werden die Wörter „den Meistbietenden“ durch die Wörter „die höchstbietende Person“ ersetzt.
15. Nummer 6.6.4 wird wie folgt geändert:
- a) In Buchstabe a werden die Wörter „deren einziger Gesellschafter die Gemeinde ist“ durch die Wörter „die neben der Gemeinde nicht über weitere Gesellschafterinnen oder Gesellschafter verfügen“ ersetzt.
 - b) In Buchstabe b wird das Wort „Gesellschafter“ durch das Wort „Gesellschafterin“ ersetzt.
 - c) In Buchstabe c Satz 2 werden vor dem Wort „Gesellschafter“ die Wörter „Gesellschafterinnen und“ eingefügt.
16. In Nummer 6.10.1 Satz 6 und Nummer 6.10.2 Satz 1 werden jeweils die Wörter „des Erwerbers“ durch die Wörter „der erwerbenden Person“ ersetzt.
17. In Nummer 8 Satz 2 werden die Wörter „den Erwerber“ durch die Wörter „die erwerbende Person“ ersetzt.
18. In Nummer 13 Satz 1 wird die Angabe „31. Dezember 2023“ durch die Angabe „31. Dezember 2028“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Verwaltungsvorschrift zur Aufhebung der Verwaltungsvorschrift über zuständige inländische öffentliche Stellen in Mecklenburg-Vorpommern zur Aufklärung und Verfolgung von Taten nach § 28 Absatz 1 Satz 1 des Geldwäschegesetzes*

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz

Vom 30. November 2023 – III 320/4000–11SH –

Das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz erlässt folgende Verwaltungsvorschrift:

Artikel 1

Die Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums über zuständige inländische öffentliche Stellen in Mecklenburg-Vorpommern zur Aufklärung und Verfolgung von Taten nach § 28 Absatz 1 Satz 1 des Geldwäschegesetzes vom 12. April 2002 (AmtsBl. M-V S. 449, 644), die durch die Verwaltungsvorschrift vom 8. Januar 2021 (AmtsBl. M-V S. 53) geändert worden ist, wird aufgehoben.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

AmtsBl. M-V 2023 S. 1073

* Hebt VV vom 12. April 2002 auf; VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 7613 - 1

Dritte Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift betreffend die Schwerpunktstaatsanwaltschaften zur Bearbeitung von Wirtschaftsstrafsachen*

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz

Vom 30. November 2023 – III 330/3262-17SH –

Das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz erlässt folgende Verwaltungsvorschrift:

Artikel 1

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift betreffend die Schwerpunktstaatsanwaltschaften zur Bearbeitung von Wirtschaftsstrafsachen vom 13. April 1993 (AmtsBl. M-V S. 937), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 8. Januar 2021 (AmtsBl. M-V S. 54) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Zeile unter der Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz“.

2. Abschnitt I. wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2. wird die Angabe „§ 143 Abs. 1 GVG“ durch die Wörter „§ 143 Absatz 1 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)“ und die Angabe „§ 143 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 143 Absatz 4“ ersetzt.

b) Nummer 3. wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „von“ die Wörter „Dezernentinnen und“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Die Dezernenten für Wirtschaftsstrafsachen“ durch das Wort „Sie“ und das Wort „zusammengefaßt“ wird durch das Wort „zusammengefasst“ ersetzt.

3. Abschnitt II. wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1. wird wie folgt gefasst:

„1. Wirtschaftsstrafsachen im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift sind Verfahren, die eine der in § 74c Absatz 1 Nummer 1 bis 6 GVG aufgeführten Straftaten zum Gegenstand haben, wenn nach § 74 Absatz 1 GVG voraussichtlich das Landgericht als Gericht des ersten Rechtszuges oder nach § 74 Absatz 3 GVG für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Berufung gegen Urteile des Schöffengerichts zuständig ist.“

b) Nummer 2. wird wie folgt gefasst:

„2. Die Schwerpunktstaatsanwaltschaft bleibt zuständig, wenn sich während des Verfahrens herausstellt, dass

a) bei einer ausschließlich auf § 74c Absatz 1 Nummer 6 GVG gegründeten Zuständigkeit besondere Kenntnisse des Wirtschaftslebens zur Beurteilung des Falles nicht erforderlich sind oder

b) in den Fällen von Abschnitt II. Nummer 1. das Landgericht als Gericht des ersten Rechtszuges nicht in Betracht kommt.

Der Leitende Oberstaatsanwalt oder die Leitende Oberstaatsanwältin kann in diesen Fällen das Verfahren jederzeit an die nach § 143 Absatz 1 GVG zuständige Staatsanwaltschaft abgeben. Im Interesse einer zügigen und wirksamen Strafverfolgung soll von dieser Befugnis jedoch nicht Gebrauch gemacht werden, wenn der Abschluss des Verfahrens durch die Schwerpunktstaatsanwaltschaft wegen Art und Umfang des noch bestehenden Tatverdachts vertretbar ist und die übernehmende Staatsanwaltschaft das Verfahren nur mit größerem Arbeitsaufwand zu Ende führen könnte.“

c) Nummer 3. wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „z.B.“ durch die Wörter „zum Beispiel“ ersetzt.

4. Abschnitt III. wird wie folgt gefasst:

„III. Übergangsvorschrift

Für Verfahren, die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verwaltungsvorschrift vom 30. November 2023 (AmtsBl. M-V S. 1074) am 1. Januar 2024 anhängig sind, ist die Allgemeine Verwaltungsvorschrift betreffend die Schwerpunktstaatsanwaltschaften zur Bearbeitung von Wirtschaftsstrafsachen vom 13. April 1993 (AmtsBl. M-V S. 937), die zuletzt durch Verwaltungsvorschrift vom 8. Januar 2021 (AmtsBl. M-V S. 54) geändert worden ist, weiter anzuwenden.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

AmtsBl. M-V 2023 S. 1074

* Ändert VV vom 13. April 1993; VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 300 - 1

Beschluss des Präsidiums des Oberlandesgerichts Rostock
Bestimmung der zuständigen Gerichte in Wiederaufnahmeverfahren
gemäß § 140a GVG für das Jahr 2024

Bekanntmachung des Oberlandesgerichts Rostock

Vom 27. November 2023

Gemäß § 140a Absatz 2 GVG wird für das Geschäftsjahr 2024 die örtliche Zuständigkeit der Gerichte im Land Mecklenburg-Vorpommern für Wiederaufnahmeverfahren in allg. Strafsachen, Verfahren der Staatsschutzkammer (§ 74a GVG), Steuerstrafsachen i. S. v. § 369 Absatz 1 AO (§ 391 AO) und Wirtschaftsstrafsachen i. S. v. § 74c Absatz 1 GVG (§ 74c Absatz 3 GVG, § 8 KonzVO M-V) wie folgt festgelegt:

I. Landgerichte

Es sind wechselseitig zuständig:

1. die Landgerichte Rostock und Stralsund,
2. die Landgerichte Neubrandenburg und Schwerin.

II. Amtsgerichte

1. Landgerichtsbezirk Neubrandenburg

Es ist zuständig:

- a) für Entscheidungen des Amtsgerichts Neubrandenburg:

das Amtsgericht Pasewalk;

- b) für Entscheidungen des Amtsgerichts Pasewalk:

das Amtsgericht Waren (Müritz);

- c) für Entscheidungen des Amtsgerichts Waren (Müritz):

das Amtsgericht Neubrandenburg.

2. Landgerichtsbezirk Rostock

Es ist zuständig:

- a) für Entscheidungen des Amtsgerichts Rostock:

das Amtsgericht Güstrow;

- b) für Entscheidungen des Amtsgerichts Güstrow:

das Amtsgericht Rostock.

3. Landgerichtsbezirk Schwerin

Es ist zuständig:

- a) für Entscheidungen des Amtsgerichts Schwerin:

das Amtsgericht Wismar;

- b) für Entscheidungen des Amtsgerichts Wismar:

das Amtsgericht Ludwigslust;

- c) für Entscheidungen des Amtsgerichts Ludwigslust:

das Amtsgericht Schwerin.

4. Landgerichtsbezirk Stralsund

Es ist zuständig:

- a) für Entscheidungen des Amtsgerichts Stralsund:

das Amtsgericht Greifswald;

- b) für Entscheidungen des Amtsgerichts Greifswald:

das Amtsgericht Stralsund.

5. Für bei Inkrafttreten dieser Regelung bereits aufgelöste Gerichte ist dasjenige Gericht zuständig, auf das die Aufgaben des aufgelösten Gerichts übergegangen sind.

III.

Analog § 140a Absatz 3 GVG wird die Zuständigkeit für Wiederaufnahmeverfahren in gemäß § 74a GVG bei dem Landgericht Rostock konzentrierten Strafsachen (Staatsschutzkammer) wie folgt festgelegt:

Zuständig ist die 1. Strafkammer des Landgerichts Rostock.

IV.

Die örtliche Zuständigkeit für Wiederaufnahmeverfahren in Steuerstrafsachen i. S. d. § 369 Absatz 1 AO wird wie folgt bestimmt:

Es sind wechselseitig zuständig:

1. die Amtsgerichte Rostock und Stralsund;
2. die Amtsgerichte Neubrandenburg und Schwerin.

V.

Gemäß § 140a GVG wird die örtliche Zuständigkeit der Landgerichte für Wiederaufnahmeverfahren in Wirtschaftsstrafsachen i. S. v. § 74c GVG wie folgt bestimmt:

Es sind wechselseitig zuständig die Landgerichte Rostock und Schwerin.

AmtsBl. M-V 2023 S. 1075

Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure im Land Mecklenburg-Vorpommern

Bekanntmachung des Landesamtes für innere Verwaltung

Vom 27. November 2023 – 310 - 563.01-1 –

Die Bestellung als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur im Land Mecklenburg-Vorpommern von

Herrn Dipl.-Ing. (FH) Friedhelm Bock

ist gemäß § 15 Absatz 1 Nummer 5 des Gesetzes über die Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure im Land Mecklenburg-Vorpommern zum 11. Oktober 2023 erloschen.

Abwicklerin der noch offenen Anträge ist die Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin

M. Eng. Kathi Schwarzkopp,
Straße der Einheit 7, 17309 Jatznick

AmtsBl. M-V 2023 S. 1076

Stellenausschreibungen

Bei dem **Landgericht Rostock** ist mit Wirkung vom 1. September 2024 eine Stelle für

eine Vorsitzende Richterin/einen Vorsitzenden Richter am Landgericht
(BesGr. R 2 LBesG M-V)

zu besetzen.

Gesucht wird eine Persönlichkeit mit weit überdurchschnittlichen Fachkenntnissen, die sich in der Rechtsprechung bzw. im staatsanwaltschaftlichen Dienst besonders bewährt hat. Eine erfolgreiche Rechtserprobung im Sinne der §§ 3, 8 der Verwaltungsvorschrift Erprobung in der Justiz wird vorausgesetzt. Urteilsvermögen und Entschlusskraft, Kooperationsfähigkeit, Verhandlungsgeschick sowie Belastbarkeit sollten besonders ausgeprägt sein.

Aus personalwirtschaftlichen Gründen ist die Ausschreibung auf Bedienstete des Landes Mecklenburg-Vorpommern, die die Voraussetzungen des § 10 Absatz 1 und des § 122 des Deutschen Richtergesetzes erfüllen, beschränkt.

Das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern ist bestrebt, den Frauenanteil in Beförderungssämtern zu erhöhen.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Bewerbungen sind innerhalb von **zwei Wochen** nach Erscheinen dieser Ausschreibung auf dem Dienstweg zu richten an:

Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz
Mecklenburg-Vorpommern
Puschkinstraße 19 – 21
19055 Schwerin

Wegen der erforderlichen Bewerbungsunterlagen kann auf die Personalakten Bezug genommen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass dem Präsidialrat Personalakten nur mit Zustimmung der Bewerberin/des Bewerbers vorgelegt werden dürfen.

Schwerin, den 4. Dezember 2023

Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz

AmtsBl. M-V 2023 S. 1076

